



## öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 08.07.2024

---

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport  
Verantwortlich: Dagmar Langhammer, stv. Amtsleiterin Amt 54  
Vorlagennummer: 2024/54/412

### TOP 9

#### **Anpassung der Richtlinien Kindertagespflege; Beschluss**

Letztmalig wurden die Richtlinien zur Kindertagespflege zum 01.09.2023 angepasst und vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2023 verabschiedet.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 hat der Bayerische Städtetag Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bekanntgegeben.

Die Höhe des Tagespflegeentgeltes (Anerkennungsbetrag) von 445,00 EUR wird zum 01.09.2024 entsprechend den Empfehlungen auf 468,00 € angepasst. Es wird auch eine Anpassung des Anerkennungsbetrages für die Betreuung von Inklusionskindern auf 1.053,00 € empfohlen. Hier liegen die Beträge in Kempten (Allgäu) jedoch schon seit einiger Zeit über den Empfehlungsbeträgen. Der entsprechende Anerkennungsbetrag beläuft sich aktuell auf 1.320,00 € und wird vorerst nicht angehoben.

Die Sachkostenpauschale wurde in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Hartz VI, jetzt Bürgergeld) berechnet. Seitens des Städte- und Landkreistages wurden den Kommunen und Landkreisen zwei Berechnungsmodelle an die Hand zu geben. Eines orientiert sich ortsbezogen am Bürgergeld, das andere wird an Empfehlungen des deutschen Vereines für Sachaufwendungen angelehnt. Die Verwaltung bleibt daher bei dem bisherigen und nun bestätigten Berechnungsmodell. Die der Berechnung zugrundeliegenden Beträge für die Betriebskosten wurden zuletzt zum 01.09.2023 nicht unerheblich angehoben (Erhöhung der Sachaufwandspauschale von monatlich 275,00 EUR auf 325,00 EUR, bei Inklusionskindern von 310,00 EUR auf 360,00 EUR).

Neben einigen redaktionellen Anpassungen wurden die Richtlinien inhaltlich bei folgenden Punkten angepasst:

#### 4. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

- **Qualifizierungszuschlag:**  
Aufgrund einer Änderung der §§ 18, 27 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) wird der Qualifizierungszuschlag für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben. Dies betrifft alle von der Tagespflegeperson betreuten Kinder. Hintergrund der Gesetzesänderung war ein Vorfall im Rahmen der Betreuung eines Kindes unter einem Jahr bei einer Kindertagespflegeperson in Bayern. Da die jährlich vorgeschriebenen 15 Fortbildungsstunden den Qualifizierungsstunden zugerechnet werden dürfen, haben langjährige Kindertagespflegepersonen die insgesamt notwendigen 300 Stunden bereits annähernd erreicht. Bei einer geplanten Betreuung von Kindern unter einem Jahr erfolgt in Kempten (Allgäu) schon immer eine gesonderte Prüfung durch den Fachdienst Kindertagespflege.
- **Übernahme einer angemessenen Alterssicherung:**  
Als angemessen gilt der aktuell gültige Beitragssatz der Rentenversicherung, derzeit 18,6%, mindestens der hälftige Beitragssatz für die Rentenversicherung. Der hälftige Mindestbeitragssatz für die Rentenversicherung hat sich auf 50,04 EUR pro Monat pro Kind erhöht.

#### 7. Ersatzbetreuung

Die noch im vergangenen Jahr für den Ersatzbetreuungsstützpunkt in der häuslichen Kindertagespflege angedachte Liegenschaft in der Wiesstraße 28 musste Anfang 2024 wegen Eigenbedarfes wieder an das Berufsschulzentrum zurückgegeben werden.

Alternativ stehen seit 01.05.2024 die Räume der bisherigen Außenstelle der städtischen Kita Kotterner Flohkiste in der Friedrich-Ebert-Straße 4 zur Verfügung. Die Krippengruppe kann seit einigen Monaten wegen fehlenden Personals nicht aufrecht erhalten werden. Am Stützpunkt stehen 5 Plätze für die Ersatzbetreuung und 5 feste Plätze für Kinder unter 3 Jahren im Rahmen einer Großtagespflege bereit. Seit 01.05.2024 ist bereits eine Kindertagespflegeperson am Stützpunkt „Wirbelwind“ beschäftigt und besucht seitdem alle häuslich tätigen Kindertagespflegepersonen in Kempten (Allgäu) zur Kontaktpflege mit den Kindern. In Kürze sollen die ersten Kinder zur Eingewöhnung an den Stützpunkt kommen.

Für die Ersatzbetreuung in der Großtagespflege werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der dritten Gruppe der Johanniter-Unfall-Hilfe im Kinderhaus Klecks 5 Plätze zur vorgehalten. Die konzeptionellen Abstimmungen sind bereits erfolgt, jetzt muss nur noch eine Betreuungsperson gefunden werden. Übergangsweise wurde mit einigen Trägern der Großtagespflegen eine Vereinbarung über die Finanzierung der Ersatzbetreuung geschlossen.

Da zum 01.09.2024 die Elternbeiträge in den kommunalen Kindertageseinrichtungen im Krippenbereich angepasst werden (TOP 5 der heutigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses), erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Kempten (Allgäu) (Kindertagespflegebeitragssatzung) eine Anpassung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zeitgleich in gleicher Höhe:

<b>Betreuungszeit/ Woche</b>	<b>Kostenbeitrag ab 01.09.2024 mtl.</b>
- 10,0 Std. / Woche	173,00 €
- 15,0 Std. / Woche	182,00 €
- 20,0 Std. / Woche	191,00 €
- 25,0 Std. / Woche	200,00 €
- 30,0 Std. / Woche	209,00 €
- 35,0 Std. / Woche	218,00 €
- 40,0 Std. / Woche	227,00 €
- 45,0 Std. / Woche	236,00 €
- 50,0 Std. / Woche	245,00 €

Die Anlage 1 (Laufende und einmalige Geldleistungen gem. Nr.4) zu den Richtlinien wurde entsprechend angepasst. Die Änderungen sind im Entwurf in Rot hervorgehoben.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Richtlinien zur Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) fortzuschreiben und beauftragt die Verwaltung, die Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) ab 01.09.2024 umzusetzen.